

II-6.70 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
 BUNDESMINISTER
 FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 31.1.1991
 1012, Stubenring 1

z1.10.930/160-IA10/90

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Ing. Gartlehner und Kollegen, Nr. 103/J vom 10. Dezember 1990 betreffend undurchsichtige Verwaltungstätigkeiten im Bereich der Bundesforste

An den

Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Dr. Heinz Fischer

Parlament

1017 Wien

135/AB

1991-02-05

zu 103/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Gartlehner und Kollegen haben am 10. Dezember 1990 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage mit der Nr. 103/J gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Der ÖVP-Parteiobmann von Reichraming Herr Schmidthaler ist Jagdpächter bei den Österreichischen Bundesforsten. Wurde diese Jagd wie üblich ausgeschrieben ?
2. Ist Herr Schmidthaler der vertraglichen und bescheidmäßigen Verpflichtung zur Abschußerfüllung nachgekommen ?
3. Gibt es im Jagdgebiet des Herrn Schmidthaler Wildschäden, und in welcher Höhe ?
4. Wurden Herrn Schmidthaler Wildschäden zum Ersatz vorgeschrieben ?

- 2 -

5. Welche Beträge hat Herr Schmidthaler bisher tatsächlich an Wildschadenersatz geleistet ?
6. Wurde bisher im Falle einer Weigerung Herrn Schmidthalers zur Schadenersatzleistung eine Haftung in Anspruch genommen ?
7. Wurde die Forstverwaltung bei der Durchsetzung allfälliger Schadenersatzansprüche gegenüber Herrn Schmidthaler vom zuständigen Direktor Dr. Sickl oder anderen Organen der Generaldirektion unterstützt ?
8. Werden andere Forstverwaltungen in derartigen Angelegenheiten von der Generaldirektion unterstützt ?"

Diese Anfrage beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Das im Bereich der Forstverwaltung Reichraming gelegene Jagdrevier "Föhrenbach" im Ausmaß von 467 ha wurde im Jahre 1982 an Rudolf Schmidthaler, Textilkaufmann in Reichraming, auf die Dauer von 9 Jahren, d.i. bis 31.3.1991, verpachtet. Dieser Verpachtung ging eine Ausschreibung in der Weise voraus, daß 13 vorgemerkte Interessenten für eine Jagdpachtung eingeladen wurden, Pachtanbote zu legen. Allein der derzeitige Pächter unterbreitete ein Angebot auf der Basis des von den Österreichischen Bundesforsten als Mindestpachtzins genannten Betrages, sodaß es zum Vertragsabschluß mit ihm kam.

Zu Frage 2:

Der Pächter ist der Verpflichtung zur Erfüllung des Abschußplanes in den ersten Pachtjahren weitgehend, später nur teilweise nachgekommen. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, daß die Abschußplanziffern während der Pachtdauer wesentlich angehoben wurden, beim Gams- und Rehwild sogar bis zum Drei- bzw. Vierfachen, sodaß die Abschußplanerfüllung bedeutend schwieriger wurde.

- 3 -

Zu Frage 3:

In diesem Pachtrevier wurden Wildschäden festgestellt, die im Jahre 1989 mit S 45.123,-- und im Jahre 1990 mit S 24.732,-- bewertet wurden.

Zu Frage 4:

Im Jahre 1989 mußte von einer Ersatzvorschreibung Abstand genommen werden, weil auf Grund der Vorgangsweise der Forstverwaltung bei der Schadensermittlung mit der Durchsetzbarkeit der Forderung nicht zu rechnen war.

Im Jahre 1990 wurde der ermittelte Schaden von der Forstverwaltung dem Pächter zum Ersatz vorgeschrieben. Nachdem dieser die Zahlung verweigert hatte, mußte anlässlich einer Überprüfung der Angelegenheit durch die Generaldirektion festgestellt werden, daß eine im o.ö. Jagdgesetz für die Geltendmachung solcher Ersatzforderungen festgelegte Fallfrist von der Forstverwaltung versäumt worden war. Somit war es nicht möglich, die Ersatzforderung aufrecht zu halten.

Zu Frage 5:

Vom Pächter wurde bisher kein Wildschadenersatz an die Österreichischen Bundesforste gezahlt.

Zu Frage 6:

Die Forstverwaltung hat, als der Pächter die Bezahlung des im Jahre 1990 verlangten Wildschadenersatzes verweigerte, eine in Form einer Bankhaftung erlegte Kautions in Anspruch genommen. Die Zahlungsauforderung an das Geldinstitut mußte aber von der Generaldirektion im Zuge der Überprüfung der Angelegenheit zuerst ausgesetzt und dann überhaupt rückgängig gemacht werden.

- 4 -

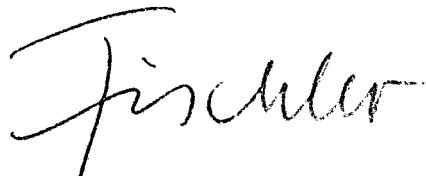
Zu Frage 7:

Der Auftrag zur Erhebung des Wildschadens und zur Einforderung des Schadenersatzes erging durch die Generaldirektion (forsttechnisches Büro) an die Forstverwaltung. Die Abwicklung fiel gemäß den geltenden Dienstvorschriften in die Zuständigkeit der Forstverwaltung und des Oberforstmeisters. Als die Generaldirektion befaßt wurde, war eine Unterstützung zur Durchsetzung der Forderung aus den bereits dargelegten Gründen nicht mehr möglich.

Zu Frage 8:

Die Forstverwaltungen der Österreichischen Bundesforste werden von der Generaldirektion selbstverständlich auch in derartigen Angelegenheiten unterstützt.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Fischer".